

Zeit dazu gekommen, unter den vielerlei Notaren diejenigen, welche speciell im päpstlichen Dienste standen, als „erste Notare“ zu bezeichnen (in päpstlichen Urkunden selbst hießen sie jedoch stets *notarii*). Sie waren die eigentlichen *notarii apostolicae sedis*, während andere *notarii apostolici* oder *apostolica sede creati* hießen im Gegensatz zu den *notarii imperatoris auctoritate creati*, gleich denen sie meistens mit weltlichen Sachen zu thun hatten. Dazu kamen dann noch Notare der Bischöfe, Aebte u. s. w. Die Protonotare hingegen hatten manche der Geschäfte zu besorgen, welche später besonderen Behörden (z. B. der Datarie [s. d. Art. Curie III, 1253]) zugewiesen wurden; sie übten hervorragende Functionen auf den Concilien, in den Consistorien, bei Ausfertigung öffentlicher Urkunden u. dgl. aus. Spätere päpstliche Verordnungen unter Sixtus V. setzten ihre Rechte und Privilegien genauer fest und wiesen ihnen bestimmte Thätigkeiten in der Congreg. Rituum und der Propaganda zu, welche im Wesentlichen noch heute von einem der Protonotare ausgeübt werden; zugleich wurde die Mitgliederzahl auf 12 erhöht. Benedict XIV. beschränkte ihre Promotionsprivilegien (Constitution *Inter conspicuos* vom 29. Aug. 1744, n. 23 sqq.). Gregor XVI. reorganisirte das fast eingegangene Collegium der nun wieder 7 Protonotare, und Pius IX. regelte bezw. beschränkte durch die Constitution *Quamvis peculiarios* vom 9. Februar 1853 ihre Rechte und Privilegien. — Das Ehrenprotonotariat erscheint als Titel für verdiente Personen schon seit dem 10. Jahrhundert, und zwar konnten solche Protonotare nicht bloß vom Papst, sondern auch von den wirklichen Protonotaren und anderen Berechtigten ernannt werden, oder der Titel war mit gewissen Stellungen ohne Weiteres verbunden. Rechte und Privilegien dieser Ehrennotare waren ursprünglich dieselben wie bei den wirklichen, nur an den Einkünften hatten sie keinen Antheil (daher *non participantes*). Später sahen sich die Päpste mehrfach durch Mißbräuche genöthigt, einschränkend einzugreifen und die große Masse der Ehrenprotonotare in die bereits oben erwähnten *protonotarii ad instar* und *protonotarii titularis* zu sondern. Die Privilegien der Erstgenannten nach jetzigem Rechte setzt die Constitution *Apostolicae Sedis Officium* Pius' IX. vom Jahre 1872 fest (Archiv für kath. Kirchenrecht XXIX [1873], 1 ff.); die Rechte der bloßen Titularprotonotare die Bulle *Cum innumeris* Pius' VII. vom Jahre 1818 (Bull. Rom. Contin. [Prati] VII, 2, 1864 sqq.). An Stelle der Titular-Protonotare, welche früher für die einzelnen Diöcesen auf Vorschlag des Bischofs ernannt wurden, traten auf Anordnung Pius' IX. einfache *notarii apostolici*, welche keine Vorrechte der Protonotare genießen, wohl aber in derselben Weise wie diese authentische Actenstücke aufnehmen können. Das Amt der früheren bischöflichen Notare ist selten mehr ein selbständiges; es wird ge-

wöhnlich von Fall zu Fall durch einen Secretär (Actuar) wahrgenommen oder, sofern es sich um weltliche Geschäfte handelt, durch einen staatlichen Notar versehen. (Vgl. Ferraris, *Prompta Biblioth.* s. v.; Moroni LVI, 1 sgg.; Bitterin, *Denkwürdigkeiten* I, 2, 48 ff.; Bangen, *Die röm. Curie*, Münster 1854, 59 ff.; Micke, *De protonotariis apostolicis*, Vratislav. 1866 [Dissert.]; Derj., im Archiv für katholisches Kirchenrecht XX [1868], 177 ff. [mit weiterer Literatur].) [Bernabeder (A. Esfer).]

**Protopaschiten**, s. Ostersiebert IX, 1122.

**Protopopen** heißen, nachdem für die schismatischen Priester der Name Pope gewöhnlich geworden, besonders in der nicht unirten griechischen Kirche diejenigen Priester, welche als Zwischenglieder der Hierarchie zwischen dem Bischof und den gewöhnlichen Popen (s. u.) stehen. 1. Zunächst ist der Protopope (*πρωτοππάς*), auch Proto- oder Archipresbyter genannt, derjenige Priester, der am Hofe des Patriarchen von Constantinopel (später auch an bischöflichen Sitzen) den ersten Platz unter den Presbytern (im linken Chore der Cathedralen) einnimmt (vgl. d. Art. Archipresbyter). Der Protopope ist dann im Range der erste nach dem Bischof; er ertheilt dem Bischof während des Messopfers die Eucharistie und erhält sie darauf von ihm gespendet. In Abwesenheit des Bischofs nimmt der Protopope dessen Stelle ein; er hat die Aufsicht über den gesamten Cathedralclerus, und sein Wirkungskreis umfaßt alle jene kirchlichen Verrichtungen des Bischofs (*τὰ πρωτοππάδεια*), zu welchen die bischöfliche Weihe nicht erforderlich ist. Als erster Gehilfe des Bischofs trägt er auch die Mitra, jedoch in Abwesenheit des Bischofs nur mit Erlaubniß desselben. Der Protopope ist endlich auch Mitglied des bischöflichen Beirathes, welcher zugleich als geistliches Gericht amtiert; im Ganzen entspricht seine Stellung in der Residenz so ziemlich derjenigen der alten Chorbischöfe (s. d. Art.).

2. Neben dem Protopopen bei der bischöflichen Kirche nennt man Protopopen auch die Pfarrer der größeren Pfarrkirchen, bei welchen mehrere Popen angestellt sind. Sie sind Pfarrer ersten Ranges (Oberpfarrer). Manche Pfarrer sind ferner anderen Pfarrern der ihnen angewiesenen Districte oder Bezirke, in welche die Diöcese oder Eparchie bei den Orientalen eingetheilt ist, vorgefetzt. Als solche werden auch sie mit dem Namen Protopopen, Protopresbyter oder Protojerei bezeichnet. Sie haben, ähnlich wie im Abendlande die Decane (s. d. Art. III, 1431), die Aufsicht über die Kirchen und den Clerus ihrer Bezirke, welche jezt und mehr Pfarrkirchen umfassen; sie sollen dieselben einige Male im Jahre visitiren, die Kirchenmatrikel revidiren, die neu angestellten Pfarrer ihrer Districte in ihre Aemter einführen und die bischöflichen Verordnungen vollziehen. In manchen Ländern der griechisch-orientalischen Kirche haben